

NOTE EXPRESSE

Verfasser: REGIONALE ZOLLDIREKTION VON FRANCHE-COMTE
8, rue de la Préfecture
25031 BESANCON CEDEX

Scé: gesetzliche Regelung

Tel. 81.65.24.31
Fax: 81.81.81.32

Verteiler: SU für Instruktionen
CO, Scés F.P., C.C.E., S.G. für Informationen

BESANCON, den 18. Februar 1994

MH/FL Nr. 1257

Betrifft: Verfügung über die temporäre Einfuhr von Sportmaterial/-geräten
Modifizierte Anwendung seit dem 01.01.1994.

Referenz: Reglement C.E.E. Nr. 2454/93 vom 02.07.1993 festigt die Anwendung gewisser Anordnungen
der Gemeinschaftlichen Zoll-Bestimmungen.
Notiz E/3 Nr. 7073 vom 24.12.1993 verteilt durch N.D. Nr. PL/54 vom 04.01.1994.

P.J.: Beilage I: Art. 684 des Reglementes C.E.E. 2454/93
Beilage II: Art. 698
Beilage III: Veranschaulichende Liste der persönlichen Güter und Sportmaterial/-geräte

Die Einführung der Anwendung der gemeinschaftlichen Zoll-Bestimmungen ab dem 01.01.1994 der
erweiterten Zulassungs-Bedingungen zur temporären Einfuhr von bestimmten Waren.

Daher können die eingeführten Waren bei einem sportlichen Ziel, ebenfalls wie bei persönlichen Gegenständen
von Reisenden, ohne schriftliches Gesuch oder schriftliche Genehmigung (Artikel 698 des Reglementes C.E.E.
2454/93: Beilage II) durch die temporäre Einfuhr-Regelung zur ganzen Entlastung der Gebühren und Taxen
(Artikel 684 des Reglementes C.E.E. 2454/93: Beilage I) begünstigt werden.

Die veranschaulichende Liste (also nicht einschränkend) dieser Waren ist als Beilage III aufgeführt.

Folglich braucht es für die temporäre Einfuhr von Sportgeräten aus der Schweiz kein Carnet ATA mehr,
besonders im Anschluss für das Verbot von gewissen Sportarten in diesem Land (Moto-cross, Karts, etc.).

Diese Erleichterung ist ausschliesslich für die Reisenden (Besitzer von Sportgeräten) bestimmt, welche ihren
Wohnsitz ausserhalb des Gebietes der Europäischen Union haben.